

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss und
den Stadtrat**

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage IV-059/2020 vom 04. November 2020 hatte ich Sie über den Gesetzentwurf zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt informiert.

Die von der Stadt übermittelte Stellungnahme vom 28.09.2020 zu dem Gesetzentwurf ist in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Städte- und Gemeindebund und Landkreistag eingeflossen.

Aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg ist festzustellen, dass die von kommunaler Seite gegebenen Hinweise im Gesetzgebungsverfahren leider keine Berücksichtigung gefunden haben (siehe Anlage 1 – Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 16. Dezember 2020).

Am 15. Dezember 2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen (Anlage 2 - GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17. Dezember 2020).

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert, dass die Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01. Januar 2020 entfallen. Nicht betroffen von der Gesetzesänderung sind die Maßnahmen, die unter das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht fallen. Hierfür sind weiterhin Erschließungsbeiträge auf der Grundlage des BauGB zu erheben.

Für die Lutherstadt Wittenberg hat die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge folgende Auswirkungen:

1. Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten vor dem 01. Januar 2020 entstanden sind

Für diese Maßnahmen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter fort. Die bisher ergangenen Bescheide bleiben also rechtmäßig, und es entsteht kein Anspruch auf Aufhebung und Rückzahlung der Beiträge.

Für Straßenbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflichten zwar vor dem Stichtag bereits entstanden sind, für die aber noch keine Beitragsbescheide verschickt wurden, wird es in das Ermessen der Kommune gestellt, ob sie diese Beiträge noch geltend macht.

Die Beitragserhebung in das Ermessen der Kommunen zu stellen haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert und auch die kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelung entschieden abgelehnt, da insbesondere Kommunen in der Haushaltskonsolidierung – zu denen auch Wittenberg gehört – hiervon kaum Gebrauch machen können.

In Wittenberg betrifft dies nur eine Maßnahme (Kanalbau Mochauer Weg). Hierzu wird dem Stadtrat in Kürze eine Beschlussvorlage vorgelegt.

2. Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten ab dem 01. Januar 2020 entstanden sind bzw. entstehen werden

a) Für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht in 2020 entstanden ist und für die in 2020 Beiträge erhoben wurden, sind die Beitragsbescheide von Amts wegen aufzuheben und die gezahlten Beiträge unverzinst zu erstatten.

Davon ist in Wittenberg keine Maßnahme betroffen, da für die in 2020 beendeten Maßnahmen noch keine Beiträge erhoben wurden.

b) Für Maßnahmen, bei denen bisher nur Vorausleistungen erhoben wurden, sind die Vorausleistungsbescheide von Amts wegen aufzuheben und die gezahlten Vorausleistungen unverzinst bis zum 31. Dezember 2021 zurückzuzahlen.

Das betrifft in Wittenberg die

Kirchhofstraße (tlw.)	ca. 101.700 EUR
Erich-Mühsam-Straße	ca. 258.000 EUR
Reinsdorfer Gartenweg/Strandbadstraße	<u>ca. 143.500 EUR</u>
	503.200 EUR

Insgesamt sind also Vorausleistungsbescheide im Gesamtumfang von ca. 503.200 EUR aufzuheben. Die tatsächlich zurückzuzahlenden Vorausleistungen werden etwas niedriger liegen, da noch nicht alle Beträge tatsächlich bezahlt sind (z. B. aufgrund von Stundung/Ratenzahlungen).

Anmerkung: Bei der Kirchhofstraße bezieht sich die Summe nur auf den Anteil Ausbaubeiträge ohne den Anteil Erschließungsbeiträge.

c) Für begonnene bzw. in 2020 beendete Maßnahmen können keine Ausbaubeiträge mehr erhoben werden.

Als begonnen gelten nach dem neuen § 18a KAG-LSA nur Baumaßnahmen, für die spätestens am 09. September 2020 (Tag vor der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag) das Vergabeverfahren eingeleitet wurde.

Das betrifft in Wittenberg

Triftstraße (1. BA)	ca. 498.500 EUR
Waldstraße	ca. 83.200 EUR
Fichtestraße	ca. 33.500 EUR
Rotes Land	ca. 22.300 EUR
Haberlandstraße	ca. 350 EUR
Dobiener Grünstraße	ca. 16.500 EUR
Nordstraße	ca. 44.000 EUR
Glöcknerstraße	<u>ca. 38.600 EUR</u>
	ca. 736.950 EUR

Zusammen mit den weiteren geplanten, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen summieren sich die Ausfälle durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die ersten 5 Jahre (2020-2024) auf insgesamt ca. 2.972.000 EUR.

3. Erstattungen durch das Land Sachsen-Anhalt

a) zurückzuzahlende Vorausleistungen

Die zurückzuzahlenden Vorausleistungen (siehe Pkt. 2b) werden der Stadt auf Antrag vom Land erstattet. Der Antrag auf Erstattung kann bis zum 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Die weiteren Verfahrensvorschriften zur Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen sollen noch durch eine Verordnung der Landesregierung geregelt werden, sodass aktuell noch keine genaueren Aussagen hierzu möglich sind.

b) weitere begonnene bzw. in 2020 beendete Maßnahmen, für die keine Beiträge mehr erhoben werden können

Für diese Maßnahmen gilt das Gleiche wie zu den Vorausleistungen unter a) beschrieben. Auch hier werden die entgangenen Ausbaubeiträge auf Antrag durch das Land erstattet. Das betrifft die Endabrechnung der unter 2b) genannten 3 Straßen sowie die unter 2c) genannten 8 Maßnahmen.

c) übrige Maßnahmen

Einige beitragsfähige Maßnahmen wurde von der Stadt bereits begonnen (Aufwendungen für Planungsleistungen sind bereits entstanden), hatten aber zum Stichtag 09. September 2020 noch nicht die Ausschreibungsreife erreicht (z. B. Friedrich-Engels-Straße, Charlottenstraße). Für diese und alle künftigen Ausbaumaßnahmen wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein neues Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen erlassen.

Danach stellt das Land ab dem Jahr 2022 jährlich einen Betrag von 15.000.000 EUR als Ausgleich für die entfallenden Ausbaubeiträge zur Verfügung. Die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Kommunen soll nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen mit Stand 31. Dezember 2019 gemäß Statistik des Statistischen Landesamtes erfolgen. Alles Weitere soll in einer noch zu erlassenden Verordnung der Landesregierung geregelt werden, sodass abzuwarten bleibt, in welcher Höhe die Lutherstadt Wittenberg an der jährlichen Pauschale beteiligt wird.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Die bereits vereinnahmten Vorausleistungen sind bis 31. Dezember 2021 zurückzuzahlen. Wann die Erstattung seitens des Landes erfolgt, ist noch nicht klar. Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der landesweit zu erwartenden Antragseingänge beim Landesverwaltungsamt ist allerdings davon auszugehen, dass die Stadt hier in Vorleistung gehen muss und die Erstattung nur zeitlich verzögert erfolgen wird.

Das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen tritt erst zum 01. Januar 2022 in Kraft und die Pauschale soll auch erst ab 2022 gezahlt werden.

Für 2021 sind für die folgenden Maßnahmen Beitragseinnahmen aus Ausbaubeiträgen vorgesehen, die aufgrund der Gesetzesänderung nicht realisiert werden können:

Charlottenstraße (Vorausleistungen, tlw.)	ca. 69.150 EUR
Friedrich-Engels-Straße (Vorlausleistungen)	ca. 154.100 EUR
Kirchhofstraße 3. BA (Vorausleistungen, tlw.)	ca. 16.740 EUR
An der Christuskirche (Vorausleistungen)	ca. 175.800 EUR
Radweg Friedrichstraße	ca. 86.000 EUR
Radweg Hans-Lufft-Straße	<u>ca. 120.000 EUR</u>
	621.750 EUR

Da die Pauschale vom Land erst ab 2022 gilt, entsteht für diese Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 eine echte Deckungslücke. Die Auswirkungen werden im Rahmen der Nachtragsplanung berücksichtigt.

Anmerkung: Bei der Charlottenstraße und der Kirchhofstraße bezieht sich die Summe nur auf den Anteil Ausbaubeiträge ohne den Anteil Erschließungsbeiträge.

5. Rückblick

Seit dem Inkrafttreten des ersten Kommunalabgabengesetzes für Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 bestand für die Stadt die Pflicht, die Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen über Ausbaubeiträge an den Kosten zu beteiligen. Dieses Kapitel ist mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01. Januar 2020 beendet. Deshalb sei an dieser Stelle abschließend ein kleiner statistischer Rückblick erlaubt.

Die erste Straßenausbaubeitragsatzung hat der Stadtrat am 06. Mai 1992 beschlossen. Die ersten Ausbaubeiträge wurden im November 1997 erhoben.

Seit diesem Zeitpunkt hat die Lutherstadt Wittenberg für 109 beitragsfähige Maßnahmen ca. 4.650 Vorausleistungs- und Ausbaubeitragsbescheide im Gesamtvolumen von ca. 5.269.400 EUR erlassen. Veranlagt wurden insgesamt ca. 3.795 Grundstücke, sodass sich eine durchschnittliche Beitragsbelastung pro Grundstück von ca. 1.388 EUR ergibt.

Darüber hinaus entfielen ca. 677.600 EUR an Ausbaubeiträgen auf 219 stadteigene Grundstücke.

Nicht erfasst sind hier die Beitragserhebungen, die von den heutigen Ortsteilen vor ihrer Eingemeindung vorgenommen wurden.

Torsten Zugehör

Anlagen:

- Anlage 1 Rundschriften des Städte- und Gemeindebundes vom 16. Dezember 2020
- Anlage 2 GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17. Dezember 2020